

**Satzung
des
Turnvereins 1893 Lieblos e.V.**

§1
Name und Sitz

Der im Jahr 1893 gegründete Verein führt den Namen
Turnverein 1893 Lieblos e.V. und hat seinen Sitz in Gründau-Lieblos

§2
Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt und fördert Breiten- und Leistungssport, den Erwerb instrumentaler Fähigkeiten im Bereich der Musik, sowie sportliche und musikalische Freizeitgestaltungen Erwachsener, Jugendlicher und Kinder.
2. Er ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte und Pflichten ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Er ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sports.

§3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports und der Musik.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile oder Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Mit der Unterschrift auf der Eintrittserklärung gilt die Satzung als anerkannt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung beantragt. Die Eintrittserklärung einer/eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter/in. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
3. Die Eintrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der Geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat. Einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jedes Monats, in dem die Eintrittserklärung erfolgte.

§6

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Übungspläne zur Verfügung. In besonderen Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand Abweichungen davon beschließen.
2. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
3. Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimm- und Vorschlagsrecht.
4. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Mitglieder für die Organe des Vereins wählbar.
5. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Geschäftsführenden Vorstand zu.

§7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Den Anordnungen der Trainer/Innen und Übungsleiter/Innen ist Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Beitrag pünktlich zu bezahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Organe des Vereins und der Abteilungen bei der Vorbereitung und Durchführung sportlicher und musikalischer Veranstaltungen und sonstiger Vorhaben, die den satzungsgemäßen Zwecken dienen, tatkräftig zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für Schäden aufzukommen.
6. Alle für den Verein notwendige Daten (Adressenänderungen, Kontoänderungen oder Namensänderungen) sind dem Schriftführer des Vereins oder dem Kassierer umgehend mitzuteilen. Bei Unterlassung sind die entstandenen Kosten dem Mitglied weiterzubelasten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung nach den finanziellen Erfordernissen festgelegt wird. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.
2. Von Mitgliedern besonders kostenintensiver Abteilungen kann ein Zusatzbeitrag (Abteilungsgeld bzw. Kursgebühr) erhoben werden, über dessen Höhe der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der betroffenen Abteilungen entscheidet. Die Mitglieder der betroffenen Abteilungen sollen dazu gehört werden.
3. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Geschäftsführenden Vorstand die Zahlung der Beiträge gestundet

werden.

4. Bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten oder mehr erfolgt nach Mahnung der Ausschluss des Mitglieds.

§9

Versicherungsschutz und Haftung

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sportunfälle innerhalb von 3 Tagen dem Unfallsachbearbeiter des Vereins zu melden.
2. Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Diebstähle und Verluste von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Räumen des Vereins und auf den Übungs- und Wettkampfstätten. Der Geschäftsführende Vorstand kann Sonderregelungen treffen.

§10

Ehrungen

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie weitere Möglichkeiten einer Mitgliederehrung regelt die Ehrungsordnung. Die Ehrungsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Sie muss eigenhändig und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Vereinseigentum, das sich noch im Besitz des Mitglieds befindet, muss gleichzeitig zurückgegeben werden und ist zu protokollieren und gegenzuzeichnen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes mit 2/3 – Mehrheit, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung der Beiträge 6 Monate oder mehr in Verzug ist und trotz Mahnung nicht zahlt,
 - b) grob gegen die Satzung verstößt,
 - c) sich vereinsschädigend verhält.Der Ausschlussbescheid wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben zugestellt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein.

§12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 13.1)
- b) der Geschäftsführende Vorstand (§ 13.2)
- d) die Mitgliederversammlung

§13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden

- b) dem stellv. Vorsitzenden (Aufgabenbereich Kultur)
- c) dem stellv. Vorsitzenden (Aufgabenbereich Sport)
- d) dem Kassierer
- e) dem stellv. Kassierer
- f) dem Schriftführer
- g) den Abteilungsleitern lt. Geschäftsordnung
- h) dem Leiter des Wirtschaftsausschusses
- i) dem Pressewart
- j) dem Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellv. Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer (Geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung zweijährig gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich im Sinne des § 2 zu erfolgen.
5. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in den Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Main-Kinzig-Boten erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, welche folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und Abteilungen
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
3. In wahlfreien Jahren werden auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen Ergänzungswahlen durchgeführt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch einen begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingabe des Antrages einzuberufen. Die Einladung (Abs.2) soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt

werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und die Ergebnisse bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Eine Wiederwahl für die nächste Amtsdauer ist nicht zulässig.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Prüfung des Jahresabschlusses.

§16 Ausschüsse

Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§17 Abteilungen

Die Mitglieder werden in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin, der oder die alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wird, geleitet. Er oder Sie hat die Abteilung im Sinne der Satzung des Vereins führen.

§ 18 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe und unter seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter sieben, so kann der Verein aufgelöst werden.

Das Vermögen ist mit Einwilligung des Finanzamtes der Gemeinde Gründau mit der Maßgabe zu übergeben, es einem sich bildenden gemeinnützigen Verein des Ortsteils Lieblos zu überlassen, wenn derselbe das Ideengut des alten Vereins übernimmt und satzungsgemäß Zweck und Ziel des alten Vereins verfolgt.

Diese Satzungsänderung wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Die Satzung vom 14.04.1977 wird ab diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 23.2.1999

Neidhardt	Kolossa	Eberling
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Kassierer

Die Satzungsänderung ist unter der Vereinsregisternummer 494 beim Amtsgericht Gelnhausen eingetragen.

Gelnhausen, den 31. Januar 2000

Unterschrift

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle